

Amts-Blatt

Erscheint täglich.

der Stadt Wiesbaden.

Erscheint täglich.

Alleiniges officielles Publikationsorgan des Magistrats der Stadt Wiesbaden.

Nr. 1.

Mittwoch, den 3. Januar 1900.

XV. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachungen der Stadt Wiesbaden.

Neujahrswunsch-Ablösungs-Karten

Haben ferner noch gelöst folgende Damen u. Herren:

(Nachtrag.)

Dr. Verlé, Fritz, Bankier, Bollmann, W., Kaufmann, Barthel, Th., Architekt, Dr. med. Brück, A., prakt. Arzt, Brödy, Hermann, Weinbändler, Dietl, Christian, Wwe., Burtardt, Jakob, Metzgermeister, Bäcker, Wilhelm, Weinbändler, Luisenstraße 22, Braunn, Hermann, Kaufmann, Kirchgasse 64, Dr. Christ, prakt. Arzt und Zahnarzt, Rheinstraße 41, Deach, Karl, Direktor und Frau, Dreier, J. J., Viebrich, Debus, Frau, Johanna, Kirchhofsgasse 2, Euler, L., Architekt, Engel, Heinrich, L., Firma Aug. Engel, Engel, Emil, Firma Aug. Engel, Eisenbrenner, Ferd., Dr. Ebel, Adolf, Ehrmiller, Bierbäcker, Straße 10, Engel, Philipp, Restaurant Langgasse 46, Fein, Richard, Kaufmann, Dr. Florich, Sanitätsrat, Fuchs, Hugo, Europäischer Hof, Gägen, Heinrich, Webergasse 4, Greiber, Emil, Neugasse 24, Geis, Adolf, Langgasse 25, Gey, Dr., Paul, Genzmer, Stadtbaumeister, Hartmann, Karl, Ländnermeister, Haberstock, Friedrich, Kohlenhändler, Hupfeld, Richard, Rentner, Hupfeld, Willy, Leutnant a. D., Hess, Wilhelm, Nerostraße 2, Homann, Fritz und Frau, Hauser, Heinrich, Hotel „St. Petersburg“, Hees, Louis, Privatier, Schwalbacherstraße 37, Jacob, Julius, Photograph und Frau, Jacobi, Architekt, Dr. Kempner, Augenarzt, Kolberg, Konrad, Bauunternehmer, Kempnich, Joh., Restaurateur und Frau, Dr. Eugen, bühl, prakt. Arzt, Lohmann, Marie und Anna, Fräulein, Pfeffer, Hermann, Kgl. Schauspieler, Deyheimerstraße 5, Panger, Major, Maack, A., Ingenieur, Müller, Anton, Schreinermeister, Müller, Elisabeth, Witwe, Dr. Michaelis, Gerichts-Assessor, Meyer, Karl, Immobilien- und Hypotheken-Agentur, Kapellenstr. 1, Meletta, Heinrich und Frau, Neugasse 24, Moos, Philipp, Schreinermeister, Roder, Fritz, Kaufmann (Tapetenhandlung), Neuenborff, Louis, Hotelbesitzer, Kronenplatz 8, Otto, Karl, Fabrikant, Viebrich, Philipp, C., Ingenieur und Stadtverordneter, Nies, Phil., Webergasse 28, Nühl, Hermann, Stadtverordneter, Abdinggasse, O. Carlos, Roemer, Heinrich, Buchbändler, Langgasse 32, Ruppert, Alfred, Kaufmann, Emserstraße, Ruppert, Emil, Kaufmann und Frau, Deyheimerstr. 8, Nies, Fritz, Webergasse 44, Schweisguth, Phil., Privatier, Schweisguth, Th., Witwe, Schröder, Ignaz, Kgl. Regierungsekretär a. D. Triboulet, Jul. und Frau, Schornhorststraße 17, Vallentin, Hermann, Kgl. Schauspieler, Friedrichstraße 19, Wandt, Bruno, Kaufmann, Weidert, Schlicht, Weidemann, Richard, Geigenbauer, von Wilm, Nicolai, Professor und Frau, Wilmer, C. und Frau, Oranienstraße 45, Wagner, Ludwig, Bildhauer, Westendstraße 8, Westenberger, M., Witwe, Viquersfab., Schulberg 8, Westenberger, Christina, Frau, Privatiers, Schulberg 8, Winter, Kgl. Hofrath.

Wiesbaden, den 2. Januar 1900.

Der Magistrat. — Armenverwaltung.

Bekanntmachung.

Zur Unterstützung und Entlastung des Stadtbauamts. Vorstand unserer Hochbauabteilung soll eine im Hochbau durchaus erfahrene technische Kraft mit akademischer Vorbildung und Verwaltungspraxis dauernd angestellt werden.

Der dauernden Anstellung hat die Ableistung einer Probezeit, die je nach Vereinbarung $\frac{1}{2}$ bis 1 Jahr betragen soll, vorauszugehen.

Das Jahresgehalt beträgt 4000 M. und steigt nach je 2 Jahren um 200 M. bis zum Betrage von 6000 M.

In Berücksichtigung vorangegangener ähnlicher Beschäftigung kann ein höheres Gehalt als das obige Anfangsgehalt gewährt werden.

Bewerbungen nebst Lebenslauf, Zeugnissen und einigen Zeichnungen sind unter Angabe der Gehaltsansprüche und des eventuellen Dienstantrittes bis zum 12. Januar 1900 an das Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau, einzureichen Wiesbaden, 16. Dezember 1899. 1676

Das Stadt-Bau-Amt. Winter.

Verdingung.

Die Herstellung eines Sammelkanals für die tiefliegenden Grundstücke an der Ostseite des Salzbadthales, zwischen der Kupfermühle und Steinmühle, bestehend aus circa 190 lfd. m gemauertem zweiringigem Kanal des Profils 110/60 cm und 250 lfd. m Betonrohr-Kanal des Profils 60/40 cm, nebst den erforderlichen Nebenanlagen, soll verdingen werden.

Zeichnungen und Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsdienststunden im Rathhause Zimmer Nr. 71 eingesehen, die Verdingungsunterlagen im Zimmer Nr. 57 gegen Zahlung von — M. 50 Pfg. bezogen werden.

Verdrossene und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind bis spätestens Dienstag, den 16. Januar 1900, Vormittags 11 Uhr, einzureichen, zu welcher Zeit die Eröffnung der Angebote in Gegenwart etwa erschienenen Bieter stattfinden wird.

Zuschlagsfrist: 3 Wochen.

Wiesbaden, den 30. Dezember 1899.

Stadtbauamt, Abth. für Kanalisationswesen.

Der Obergeringieur:

1699

Frensch.

Verdingung.

Die Herstellung einer ca. 70 m langen Betonrohr-Canalstrecke des Profils 30/20 cm nebst allen Nebenanlagen in der projektierten Straße längs der Südseite des Rathhauses, zwischen der Markstraße und dem neuen Marktplatz soll verdingen werden.

Zeichnungen und Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsdienststunden im Rathhause Zimmer No. 58a eingesehen, die Verdingungsunterlagen im Zimmer No. 57 gegen Zahlung von 50 Pf. bezogen werden.

Verdrossene und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind bis spätestens Dienstag, den 16. Januar 1900, Vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr, einzureichen, zu welcher Zeit die Eröffnung der Angebote in Gegenwart etwa erschienenen Bieter stattfinden wird.

Zuschlagsfrist: 3 Wochen.

Wiesbaden, den 30. Dezember 1899.

Stadtbauamt, Abtheilung für Kanalisationswesen.

Der Obergeringieur:

1698

Frensch.

Bekanntmachung.

Die Anfuhr von:

ca. 70 lfd. Meter Gekörhren 500 mm l. B.
pr. 1 Meter 200 kg. schwer,

ca. 3000 Irb. Meter Gufsröhren 350 mm l. W.
pr. 1 Meter 135 kg. schwer,
ca. 110 Irb. Meter Gufsröhren 300 mm l. W.
pr. 1 Meter 100 kg. schwer,
sowie ca. 36 000 kg. Formstücke

ab Bahnhof **Dogheim** auf die Schiersteinerstraße, durch
Dogheim, Wiesbaden und Baldstraße nach dem Wasserfammel-
behälter an der Baldstraße, soll vergeben werden.

Unternehmungslustige wollen ihre Angebote verschlossen
und mit entsprechender Aufschrift versehen bis spätestens
4. Januar 1900, Vormittags 12 Uhr bei dem Unterzeich-
neten einreichen.

Die der Vergabung zu Grunde gelegten Bedingungen
finden auf Zimmer Nr. 6 des Verwaltungsgebäudes Markt-
straße 16 zwischen 10 u. 12 Uhr Vormittags eingesehen
werden.

Wiesbaden, den 28. Dezember 1899.

Der Direktor

der städt. Wasser-, Gas- u. Elektrizitätswerke.

1697

In Vertr.: Schwegler.

Verabreichung warmen Frühstücks an arme Schulkinder.

Die vor Jahren nach dem Vorbilde anderer Städte auf
Anregung eines Menschenfreundes zum erstenmale eingeführte
Verabreichung warmen Frühstücks an arme Schulkinder er-
freute sich seither der Zustimmung und werththätigen Unter-
stützung weiter Kreise der hiesigen Bürgerschaft. Wir hoffen
daher, daß der erprobte Wohlthätigkeitsfinn unserer Mit-
bürger sich auch in diesem Winter bewähren wird, in dem
sie uns die Mittel zufließen lassen, welche uns in den Stand
setzen, jenen armen Kindern, welche zu Hause Morgens, ehe
sie in die Schule gehen, nur ein Stück trockenes Brod, ja
mitunter nicht einmal dies erhalten, in der Schule einen
Teller Hafergrütze-Suppe und Brod geben lassen zu können.

Im vorigen Jahre konnten durchschnittlich täglich 483
von den Herren Direktoren ausgesuchte Kinder während
der kältesten Zeit des Winters gespeist werden. Die Zahl
der ausgegebenen Portionen betrug nahezu 36,300.

Wer einmal gesehen hat, wie die warme Suppe den
armen Kindern schmeckt, und von den Ärzten und Lehrern
gehört hat, welch' günstiger Erfolg für Körper und Geist
erzielt wird, ist gewiß gerne bereit, ein kleines Opfer für
den guten Zweck zu bringen.

Wir haben daher das Vertrauen, daß wir durch milde
Gaben — auch die kleinste wird dankbar entgegen genommen
— in die Lage gesetzt werden, auch in diesem Jahre dem
Bedürfnis zu genügen.

Uebersicht der eingegangenen Beträge wird öffentlich quittirt
werden.

Gaben nehmen entgegen die Mitglieder der Armen-
Deputation:

Herr Stadtrath Stadtkämmerer Beckel, Pagenstecherstraße 4,
Herr Stadtrath Justizrath Dr. Bergas, Luisenstraße 20,
Herr Stadtverordneter Kern, Friedrichstraße 8,
Herr Stadtverordneter Knefel, Nerostraße 18,
Herr Stadtverordneter Krefel, Dogheimerstraße 28,
Herr Stadtverordneter Stamm, Wellstrichstraße 40,
Herr Bezirksvorsteher Margerie, Kaiser-Friedrich-
Ring 106,

Herr Bezirksvorsteher Reichwein, Dogheimerstraße 19
Herr Bezirksvorsteher Zollinger, Schwalbacherstr. 25
Herr Bezirksvorsteher Berger, Mauergasse 21,
Herr Bezirksvorsteher Rumpj, Saalgasse 18,
Herr Bezirksvorsteher E. Müller, Feldstraße 22,
Herr Bezirksvorsteher St. Hoffmann, Philippsberg-
straße 43,

Herr Bezirksvorsteher Diehl, Emserstraße 73,
sowie das städtische Armenbureau, Rathhaus Zimmer
Nr. 12, und der Botenmeister, Rathhaus Zimmer Nr. 19.

Ferner haben sich zur Entgegennahme von Gaben gütigst
bereit erklärt:

Herr Kaufmann Emil Hees jun., Inh. der Firma
C. Ader Nachfolger, Große Burgstraße 16,

Herr Kaufmann A. Engel, Hauptgeschäft: Lammus-
straße 14, Zweiggeschäft: Wilhelmstraße 2,
Herr Kaufmann Unverzagt, Langgasse 30,
Herr Kaufmann A. Wollath, Michaelsberg 14,
Herr Kaufmann Koch, Ecke Michaelsberg und Kirchgasse,
Herr Buchhändler Adolf Wilhelms, in Firma Herr-
mann Schellenberg'sche Buchhandlung, Oranienstr. 1
(Ecke der Rheinstraße).

Wiesbaden, den 9. November 1899.

Namens der städt. Armen-Deputation:

1058a

Mangold, Beigeordneter.

Dienstboten-Abonnement.

Das Abonnement für Verpflegung erkrankter Dienstboten
im städtischen Krankenhaus besteht auch für das Jahr 1900
fort, und der Beitrag mit 6 Mark für jeden Dienstboten
wird für das kommende Kalenderjahr bei den neu angemelde-
ten und den seitherigen Abonnenten von Mitte Dezember er.
ab durch unseren Kassenboten erhoben, wenn das Abonnement
von den betreffenden Herrschaften bis dahin nicht abgemeldet
wird. Das Abonnement hat zum Zweck, der Dienstherrschaft
Gelegenheit zu geben, ihre den Dienstboten gegenüber bestehende
gesetzliche Verpflichtung zur unentgeltlichen Gewährung voll-
ständiger Kur und Verpflegung bis zur Dauer von 6 Wochen
gegen Zahlung des angegebenen Beitrags abzulösen und dem
Krankenhanse zu übertragen. Es sollte im eigenen Interesse
Niemand versäumen, von unserer Einrichtung Gebrauch zu
machen, zumal in unserer Anstalt jeder Kranke ohne
Rücksicht auf den Charakter seines Leidens sofort
Aufnahme finden kann. Zur ambulanten Behandlung
der abonnierten Dienstboten, welche keiner besonderen Pflege
bedürfen, findet eine Sprechstunde täglich von 12 bis 1 Uhr
Mittags im städtischen Krankenhaus statt und zwar eben-
falls unentgeltlich, jedoch ausschließlich etwa notwendiger
Arzneimittel. Personen, welche im Gewerbebetrieb beschäftigt
und demgemäß zur Ortskranken-Kasse anzumelden sind, werden
zum Abonnement nicht angenommen. Die Abonnementbedin-
gungen liegen im Bureau der unterzeichneten Verwaltung
offen, können den Interessenten aber auch auf Wunsch zu-
gestellt werden.

Wiesbaden, den 24. November 1899.

Städtische Krankenhaus-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Die Verabreichung von **Wurstsuppe** an Arme findet
vom **Montag, den 11. Dezember** ab bis auf Weiteres
an Wochentagen jeden Abend von 7½ bis 8½ Uhr in dem
Bauhofs, **Bleichstraße 1**, statt. Es werden alle Personen
berücksichtigt, die sich behufs Empfangnahme derselben zu
der bestimmten Zeit daselbst einfinden.

Wiesbaden, den 2. Dezbr. 1899.

1639

Die Ausgabe stelle.



Mittwoch, den 3. Januar 1900. Abends 8 Uhr:

Zweite Quartett-Soirée

des Kur-Orchester-Quartetts

der Herren: Konzertmeister Herm. Irmer (1. Violine), Theodor
Schäfer (II. Violine), Willh. Sadony (Viola), Joh. Eichhorn
(Violoncell), unter freundlicher Mitwirkung des Herrn H. Span-
genberg, Direktor des Spangenberg'schen Conservatorium für
Musik (Piano).

PROGRAMM.

1. Streichquartett in D-moll, Nr. 3 . . . Cherubini.
(Zum ersten Male.)
2. Sonate für Klavier und Violine in G-moll, op. 13 . Grieg.
3. Streichquartett in F-dur, op. 59, Nr. 1 . . . Beethoven.

Eintrittspreise:

Nummerirter Platz 1 Mk.; nichtnummerirter Platz 50 Pf.
Kinder unter 14 Jahren haben keinen Zutritt.

Bei Beginn der Soirée werden die Eingangsthüren des grossen Saales geschlossen und nur in den Zwischenpausen der einzelnen Nummern geöffnet.

Städtische Kurverwaltung.

Kurhaus zu Wiesbaden:

Cyklus von 12 Konzerten unter Mitwirkung hervorragender Künstler.

Freitag, den 5. Januar 1900, Abends 7 1/2 Uhr,

VII. KONZERT.

Leitung:

Herr **Louis Lüstner**,

Städtischer Kapellmeister und Königlich-Musikdirektor.

Solist:

Herr **Pablo de Sarasate**.

Orchester:

Verstärktes Kur-Orchester.

PROGRAMM.

1. Symphonie in Es-dur Mozart.
2. Konzert für Violine mit Orchester Beethoven.
Herr de Sarasate.
3. Der Tanz in der Dorfschenke (Mephisto-Walzer),
Episode aus Lennau's „Faust“ Liszt.
4. Introduction und Tarantelle für Violine mit
Orchester (Manuscript. Neu.) Sarasate.
Herr de Sarasate.
5. Ouverture zu Goethe's „Egmont“ Beethoven.

Eintrittspreise:

I. nummerirter Platz 4 Mk.; II. nummerirter Platz 3 Mk.;
Galerie rechts 2.50 Mk.; links 2 M.

Kartenverkauf an der Tageskasse im Hauptportal ab Montag, den 1. Januar, Vormittags 10 Uhr.

Städtische Kur-Verwaltung.

Fremden-Verzeichniss.

vom 2. Januar 1900. (Aus amtlicher Quelle.)

Hotel Agir.		Nesneb m. Fr.	Hannover
Vincent m. Fr.	Bombay	Zur guten Quelle.	
Vincent jun.		Kullmann	Usingen
Ruiss m. Fr.	Rotterdam	Quisisana.	
Bahnhof-Hotel.		von Kayser, Oberl.	Darmstadt
Meyer	St. Goarshausen	Rhein-Hotel.	
Bolley	Paris	Borch, Frau Gräfin	Würrsburg
Jank	Trier	Jung m. Fr.,	Chicago
Hotel Einhorn.		Echwege	Köln
Kauffmann	Berlin	Hotel Schweinsberg.	
Fischer	Stuttgart	Meyer	Köln
Hoffmann	Hamburg	Kray	Elberfeld
Eisenbahn-Hotel.		Levin	Köln
Schneider	Berlin	Wacher m. Fr.,	Frankfurt
Ussner	Braunsfels	Lohn	
Trosch m. Fr.	Stuttgart	Weissen m. Tocht.	Köln
Erbprinz.		Lerner	Berlin
Chiribach	Metz	Tannhäuser.	
Mitzscho		von Wanders	Stuttgart
Hotel Kaiserhof.		Schneider, Fr.	Dürkheim
Wolf,	Frankfurt	Noack	Kirberg
Tuchmann		Meyer	München
Schlichter	Hamburg	Wirtz	
Bethgo		Tannus-Hotel.	
Goldenes Kreuz.		Thaun	Köln
Müller	Herten	Auberg	Hannover
Hotel Metropole.		Dender	Strassburg
Frey m. Fr.	Berlin	Werninghorst m. Fr.	Chemnitz
Getz	Bonn	Pföke	Düsseldorf
Nassauer Hof.		Thois	Mannheim
Emden	Hamburg	Hotel Victoria.	
Bitter, Fri.	Godesberg	Schirmer Dr. med m. Fam.	Basel
Nonnenhof.		Hotel Vogel.	
Matako	Strassburg	Beer	Wien
Stern	Berlin	Schumacher	Wittlich
Stern, Jakob		In Privathäusern:	
Rainicke	Bonn	Villa Stillfried.	
Hotel Oranien.		Diesterweg, Oberbürgermeister	Köln
de Hell, Ausserordentl. Gesandter	Nancy	Vogelsang, Fr. Dr.	Hannau
u. Corollm. Minister		Diesterweg, Fr. Dr.	
de Hell, Rob.		Luocchesini, Fr. Gräfin m. Bed.	
de Hell, Fri.		Tannusstrasse 43.	
Pfälzer Hof.		Brody m. Tocht.	Berlin
Hemman	Essen		
Brötz	Tregendiez		

Nachrichten.

Stadtkämmerer der Stadt Wiesbaden

Kaufmann Emil Bock e. T.,

Philipp Rudolph e. S.,

Bernhard Friedrich. Am 29. Dez. dem Zimmermann August T. e. S., Richard Bernhard. Am 2. Januar dem Drechsler-gehilfen Philipp Siebenhaar e. S., Georg. Am 26. Dez. dem Tagelöhner Alois Jäger e. S., Georg. Am 26. Dez. dem Bäcker Wilhelm Balzer e. S., Albert August. Am 1. Januar dem Tagelöhner Michael Kreis e. T., Karoline Katharine. Am 28. Dez. dem Tagelöhner Hermann Heberlein e. S., Karl Hermann.

Aufgeboten: Der Fabrikarbeiter Johann Poh zu Biebrich, mit Cecilia Pia Grimm hier. — Der Färbereibesitzer Hermann Robert Grawid hier, mit Minna Auguste Graef zu Preussisch Eylau. — Der Hotelportier Josef Ruth hier, mit Anna Maria Gudenberger hier. — Der Monteur Johann Jakob Grall zu Siedenheim, mit Margaretha Bertram zu Biedenheim.

Verheirathet: Der Kaufmann Albert Rother hier, mit Joha. Haas hier. — Der Kaufmann Ewald Chavel zu Kachen, mit Betty Weigand hier. — Der Schuhmachergehilfe Michael Wehl hier, mit Anna Biennhäuser zu Geroda.

Gestorben: Am 30. Dezember Karl, S. des Tagelöhners Heinrich Bernardie, 8 M. Am 31. Dezbr. Helene, T. des Friseurs Hermann Gierich, 1 J. Am 30. Dezbr. Anna, T. des Eisenbahn-Hilfsbremfers Adolph Martin Gorg, 8 M. Am 30. Dezbr. Richard, S. Decorationsmalers Karl Hermann, 1 J. Am 31. Dezbr. Kaufmann Wilhelm Magnus, 64 J. Am 31. Dezbr. Rentner Louis Birnbaum 50 J. Am 31. Dezbr. Privatier Marie Schaub, 68 J. Am 1. Jan. Tagelöhner Adam Bernhardt, 53 J. Am 2. Jan. Anton, S. des Rentner Jacob Blum, 8 M. Am 2. Jan. Emilie geborene Bauer, Wittve des Königl. Landrichters Carl Gramer, 66 J. Am 2. Jan. Wilhelm, S. des Friseurs Adam Christian Wirth, 3 J. Am 2. Jan. Johanna, geborene Schneider, Wittve des Königl. Stationsassistenten Daniel Buchner, 60 J. Am 2. Jan. Christine Stoll, ohne Gewerbe, 32 J.

Kgl. Standesamt.

Bekanntmachung.

Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Drittes Buch, dritter Titel.

VI. Fund.

§ 965. Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt, hat dem Verlierer oder dem Eigenthümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten unverzüglich Anzeige zu machen.

Kennt der Finder die Empfangsberechtigten nicht oder ist ihm ihr Aufenthalt unbekannt, so hat er den Fund und die Umstände, welche für die Ermittlung der Empfangsberechtigten erheblich sein können, unverzüglich der Polizeibehörde anzuzeigen. Ist die Sache nicht mehr als drei Mark werth, so bedarf es der Anzeige nicht.

§ 966. Der Finder ist zur Verwahrung der Sache verpflichtet.

Ist der Verwerb der Sache zu besorgen, oder ist die Aufbewahrung mit unverhältnismässigen Kosten verbunden, so hat der Finder die Sachen öffentlich versteigern zu lassen. Vor der Versteigerung ist der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.

§ 967. Der Finder ist berechtigt und auf Anordnung der Polizeibehörde verpflichtet, die Sache oder den Versteigerungserlös an die Polizeibehörde abzuliefern.

§ 968. Der Finder hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 969. Der Finder wird durch die Herausgabe der Sache an den Verlierer auch den sonstigen Empfangsberechtigten gegenüber befreit.

§ 970. Macht der Finder zum Zwecke der Verwahrung oder Erhaltung der Sache oder zum Zwecke der Ermittlung eines Empfangsberechtigten Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so kann er von dem Empfangsberechtigten Ersatz verlangen.

§ 971. Der Finder kann von dem Empfangsberechtigten einen Finderlohn verlangen. Der Finderlohn beträgt von dem Werthe der Sache bis zu 300 Mark fünf vom Hundert, von dem Mehrwerth eins vom Hundert, bei Thieren eins vom Hundert. Hat die Sache nur für den Empfangsberechtigten einen Werth, so ist der Finderlohn nach billigem Ermessen zu bestimmen.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Finder die Anzeige pflichtig verlegt oder den Fund auf Nachfrage verheimlicht.

§ 972. Auf die in den §§ 970, 971 bestimmten Ansprüche finden für die Ansprüche des Besitzers gegen den Eigenthümer wegen Verwendungen geltenden Vorschriften der §§ 1000 und 1002 entsprechende Anwendung.

§ 973. Mit dem Ablauf eines Jahres nach der Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde erwirbt der Finder das Eigenthum an der Sache, es sei denn, daß vorher ein Empfangsberechtigter dem Finder bekannt geworden ist, oder sein Recht bei der Polizeibehörde angemeldet hat. Mit dem Erwerbe des Eigenthums erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache.

§ 96. Die Sache nicht mehr als 3 Mark werth, so beginnt die einjährige Frist mit dem Funde.

Der Finder erwerbt das Eigenthum nicht, wenn er den Fund auf Nachfrage verheimlicht.

Die Anmeldung eines Rechtes bei der Polizeibehörde steht dem Erwerber des Eigenthums nicht entgegen.

§ 974. Sind vor dem Ablaufe der einjährigen Frist Empfangsberechtigte dem Finder bekannt geworden oder haben sie bei einer Sache, die mehr als drei Mark werth ist, ihre Rechte rechtzeitig bei der Polizeibehörde angemeldet, so kann der Finder die Empfangsberechtigten nach den Vorschriften des § 1003 zur Erklärung über die ihm nach den §§ 970 bis 972 zustehenden Ansprüche auffordern. Mit dem Ablaufe der für die Erklärung bestimmten Frist erwerbt der Finder das Eigenthum und erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache, wenn nicht die Empfangsberechtigten sich rechtzeitig zu der Befriedigung der Ansprüche bereit erklären.

§ 975. Durch die Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde werden die Rechte des Finders nicht berührt.

Läßt die Polizeibehörde die Sache versteigern, so tritt der Erlös an die Stelle der Sache. Die Polizeibehörde darf die Sache oder den Erlös nur mit Zustimmung des Finders einem Empfangsberechtigten herausgeben.

§ 976. Verzichtet der Finder der Polizeibehörde gegenüber auf das Recht zum Erwerbe des Eigenthums an der Sache, so geht die Sache auf die Gemeinde des Fundorts über.

Hat der Finder nach der Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde auf Grund der Vorschriften der §§ 973, 984 das Eigenthum erworben, so geht es auf die Gemeinde des Fundorts über, wenn nicht der Finder von dem Ablauf einer ihm von der Polizeibehörde bestimmten Frist die Herausgabe verlangt.

§ 977. Wer in Folge der Vorschriften der §§ 973, 974, 976 einen Rechtsverlust erleidet, kann in den Fällen der §§ 973, 984 von dem Finder, in den Fällen des § 976 von der Gemeinde des Fundorts die Herausgabe des durch die Rechtsänderung Erlangten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Der Anspruch erlischt mit dem Ablaufe von 3 Jahren nach dem Uebergange des Eigenthums auf den Finder oder die Gemeinde, wenn nicht die gerichtliche Geltendmachung vorher erfolgt.

§ 978. Wer eine Sache in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehre dienenden Verkehrsanstalt findet und an sich nimmt, ist die Sache unverzüglich an die Behörde oder die Verkehrsanstalt oder an einen ihrer Angestellten abzuliefern. Die Vorschriften der §§ 965 bis 977 finden keine Anwendung.

§ 979. Die Behörde oder die Verkehrsanstalt kann die an sie abgelieferte Sache öffentlich versteigern lassen. Die öffentlichen Behörden und die Verkehrsanstalten des Reichs, der Bundesstaaten und der Gemeinden können die Versteigerung durch einen ihrer Beamten vornehmen lassen.

Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.

§ 980. Die Versteigerung ist erst zulässig, nachdem die Empfangsberechtigten in einer öffentlichen Bekanntmachung des Fundes zur Anmeldung ihrer Rechte unter Bestimmung einer Frist aufgefordert worden sind und die Frist verstrichen ist; sie ist unzulässig, wenn eine Anmeldung rechtzeitig erfolgt ist.

Die Bekanntmachung ist nicht erforderlich, wenn der Vererber der Sache zu besorgen, oder die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

§ 981. Sind seit dem Ablaufe der in der öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Frist drei Jahre verstrichen, so fällt der Versteigerungserlös, wenn nicht ein Empfangsberechtigter sein Recht angemeldet hat, bei Reichsbehörden und Reichsanstalten an den Reichsfiskus, bei Landesbehörden und Landesanstalten an den Fiskus des Bundesstaats, bei Gemeindebehörden und Gemeinbeanstalten, an die Gemeinde, bei Verkehrsanstalten, die von einer Privatperson betrieben werden, an diese.

Ist die Versteigerung ohne die öffentliche Bekanntmachung erfolgt, so beginnt die dreijährige Frist erst, nachdem die Empfangsberechtigten in einer öffentlichen Bekanntmachung des Fundes zur Anmeldung ihrer Rechte aufgefordert worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gefundenes Geld abgeliefert worden ist.

Die Kosten werden von dem herauszugebenden Betrage abgezogen.

§ 982. Die in den §§ 980, 981 vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt bei Reichsbehörden und Reichsanstalten von den von dem Bundesrath, in den übrigen Fällen nach den von der Centralbehörde des Bundesstaats erlassenen Vorschriften.

§ 983. Ist eine öffentliche Behörde im Vertheilung der Herausgabe verpflichtet, ohne daß die Herausgabe beruht, so finden, wenn die Behörde der obersten Aufsicht unbekannt ist, diese Vorschriften bis 1902 entsprechende Anwendung.

§ 984. Wird eine Sache, die so lange verborgen gelegen, daß der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist (§ 944), entdeckt und in Folge der Entdeckung in Besitz genommen, so wird das Eigenthum zur Hälfte von dem Entdecker, zur Hälfte von dem Eigentümer der Sache erworben, in welcher der Schatz verborgen war.

Vorstehender Auszug wird hierdurch mit dem Vermerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin enthaltenen Bestimmungen mit dem 1. Januar 1900 in Kraft treten.

Wiesbaden, den 4. Dezember 1899.

Der Polizei-Präsident.

A. Prinz v. Ratibor.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir zur öffentlichen Kenntniß.

Wiesbaden, den 14. Dezember 1899.

Der Magistrat.

J. B. Heß.

II. Andere öffentliche Bekanntmachungen.

Wiesbadener Straßenbahnen.

Mit Gültigkeit vom 1. Januar 1900 treten folgende Tarifänderungen ein:

a) Die Tarifstrecke „Unter den Eichen—Schwalbacherstraße“ wird bis zum Haltepunkt „Markt“ erweitert.

b) Die Umsteigestelle für Umsteiger-Fahrscheine an der „Rödersstraße“ wird nach dem Haltepunkt Kochbrunnen verlegt.

Darmstadt, den 31. December 1899.

Süddeutsche Eisenbahn-Gesellschaft.

Die Direction.

203

Gemeinsame Ortskrankenpflege.

Zu der am **Mittwoch, den 3. Januar 1900, Abends 8 1/2 Uhr**, in der Turnhalle, Welltrichstraße 41, stattfindenden **1. ordentlichen Generalversammlung** werden die Herren Vertreter der Arbeitgeber und diejenigen der **Kassenmitglieder** hierdurch eingeladen.

Tagesordnung: Wahl eines Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung. Neuwahlen für den Vorstand. Sonstige noch eingehende Anträge (Letztere sind bis spätestens 3 Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen).

Wiesbaden, den 23. Dezember 1899.

Namens des Kassenvorstandes:

1212

Der 2. Vorsitzende: Carl Gerhardt.

Gemeinsame Ortskrankenpflege Wiesbaden.

Tabelle über Leistungen der Arbeitgeber, Mitglieder und Kasse.

Klasse	Durchschnittl. Tage-lohn	Eintrittsgeld	Beitrag von Arbeitgeber	Beitrag von Mitgliedern	Tägliche Krankengeld bei häuslicher Pflege	Tägliche Krankengeld bei Pflege in Anstalt	Steuergeld
	M.	M.	Bfg.	Bfg.	M.	M.	M.
I	1.—	0.50	6	12	0.50	0.25	0.10
II	1.50	0.75	9	18	0.75	0.37	0.15
III	2.—	1.—	12	24	1.—	0.50	0.20
IV	2.50	1.25	15	30	1.25	0.62	0.25
V	3.—	1.50	18	36	1.50	0.75	0.30
VI	3.50	1.75	21	42	1.75	0.87	0.35
VII	4.—	2.—	24	48	2.—	1.—	0.40

Holzversteigerung.

Dienstag, den 9. Januar 1900, Vormittags 10 1/2 Uhr anfangend, werden im Bierstadter Gemeindeforst Distrikt Kallborn

**5 buchene Stämme von 4,84 Festmeter
227 Kubmeter buchenes Scheitholz
20 „ „ „ Knüppelholz und
1885 Stück „ „ „**

an Ort und Stelle öffentlich

Bierstadt, den 29.